

Leitfaden Arbeitnehmer

INHALT

Verfahrensinformationen für Arbeitnehmer

Sie sind Mitarbeiter eines insolventen Unternehmens und möchten erfahren, was Sie in den nächsten Tagen, Wochen und Monaten erwartet? In diesem Dokument erfahren Sie alles Wissenswerte zum Insolvenzablauf sowie über Ihre Möglichkeiten, Rechte und Pflichten in der jeweiligen Phase.

INSOLVENZANTRAG

Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Mit dem Antrag bei Gericht wird ein Insolvenzeröffnungsverfahren durch den Schuldner oder einen Gläubiger, z. B. einen Sozialversicherungsträger (Krankenkasse), eingeleitet. Gegenstand des Insolvenzantrags ist das Vermögen des Schuldners.

Das Vermögen eines Unternehmens umfasst in der Regel: Immobilien, Grund und Boden, Maschinen, Transportmittel, Sachgüter (z. B. Büroeinrichtungen, Rohstoffe, Handelsware), Forderungen, Wertpapiere, Anlagevermögen, Bankguthaben, Kassenbestände.

Zu den weiteren Werten zählen: Patente, Markenschutzrechte, Konzessionen, ggf. der originäre Geschäftswert des Unternehmens (z. B. ein bekannter Markenname).



ABLAUF

Insolvenzantrag	1
Insolvenzeröffnung	5
Insolvenzgeld	7
Unternehmensfort- führung	8
Berichts- und Prüfungstermin	9
Schlusstermin	11
Impressum	12

WWW-ADRESSEN

www.Insolvenz-Ratgeber.de
www.insolvenzbekanntmachungen.de
www.arbeitsagentur.de



Eröffnungsverfahren

Im Eröffnungsverfahren wird unter anderem geprüft, ob ein Insolvenzgrund vorliegt. Insolvenzgründe sind:

Drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

Bis zur Entscheidung über Eröffnung oder Abweisung des Insolvenzantrags ist die Insolvenzmasse (das Vermögen) vor Zugriffen durch die Gläubiger geschützt.

Um sich einen Überblick über die Vermögensmasse des Schuldners zu verschaffen, kann das Insolvenzgericht einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Massegutachtens beauftragen. Die vorhandene Masse ist ausschlaggebend für die Eröffnung bzw. die Abweisung des Verfahrens. Nur wenn die Masse ausreicht, zumindest die Kosten des Verfahrens zu decken, darf das Insolvenzgericht das Verfahren eröffnen. Eine Abweisung kann tatsächlich von JEDERMANN verhindert werden, der einen entsprechend zur Eröffnung nötigen Betrag dem Gericht vorschießt.

Der Schuldner bzw. dessen Vertretungsorgane (z. B. Geschäftsführung) bleiben im Amt, die Befugnisse eines eingesetzten vorläufigen Insolvenzverwalters ergeben sich aus dem gerichtlichen Bestellungsbeschluss.

"Trotz Insolvenzantrag stehen in vielen größeren Unternehmen die Chancen für eine Sanierung gut."

BEGRIFFE

Zahlungsunfähigkeit

Diese liegt dann vor, wenn der Schuldner seine fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen kann.

Drohende Zahlungsunfähigkeit

Diese liegt dann vor, wenn erkennbar ist, dass der Schuldner seine demnächst fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen können wird.

Überschuldung

Eine Überschuldung liegt dann vor, wenn das Vermögen des Schuldners die laufenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.

Der Betrieb ruht/Sie sind freigestellt:

Stehen noch Lohnzahlungen aus, können Sie z. B. in der Freistellungsphase Arbeitslosengeld beantragen.

Gut zu wissen: Die Zahlung des Arbeitslosengelds während des Insolvenzgeldzeitraums verkürzt nicht die Dauer einer möglichen späteren Zahlung von Arbeitslosengeld an Sie. Denn Ihr Anspruch auf Insolvenzgeld ersetzt für die Länge des Insolvenzgeldzeitraums den Bezug des Arbeitslosengelds.

Arbeitslosengeldzeiten, die sich später, nach Insolvenzeröffnung, mit Insolvenzgeldzeiträumen überschneiden, werden dann dem Insolvenzgeld angerechnet. Lediglich der verbleibende Differenzbetrag zum höheren Nettoarbeitsentgelt ausgezahlt.

Das Insolvenzgeld:

Das Insolvenzgeld dient dazu, den Netto-Arbeitslohn auszugleichen, den Sie nicht von Ihrem Arbeitgeber erhalten haben.

So wird das Insolvenzgeld für den Lohn bezahlt, der in den letzten 3 Monaten vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht an Sie ausbezahlt wurde.

Sind Sie vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus dem Unternehmen ausgeschieden, erhalten Sie für die 3 Monate vor Ablauf Ihres Arbeitsverhältnisses Insolvenzgeld für fehlende Lohnzahlungen.

Neben der Zahlung des Insolvenzgeldes werden von der Arbeitsagentur auf Antrag der Krankenkasse auch rückständige Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Pflege- und Krankenversicherung für den Insolvenzgeldzeitraum beglichen.



Um keine Fristen nach Eröffnung zu verpassen, können Sie bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Insolvenzgeldantrag bei der Arbeitsagentur einreichen. Zahlungen erfolgen jedoch erst nach Insolvenzeröffnung.

Es wird Kurzarbeit angeordnet:

Die Kurzarbeitergeldstelle zahlt (vorausgesetzt die Kurzarbeit ist genehmigt) erst, wenn der Arbeitgeber die Zahlung von Kurzarbeitergeld (KUG) bestätigt.

Die Zahlung erfolgt direkt an Sie.

Erfolgt die Lohnzahlung trotz Kurzarbeit nicht rechtzeitig, machen Sie die Arbeitsagentur darauf aufmerksam. An den insolventen Arbeitgeber ausgezahl-

tes Geld gehört ab Stellung des Insolvenzantrags zur Insolvenzmasse und damit nicht Ihnen!

Im Normalfall passiert dies jedoch nicht, da die Arbeitsagentur vor Zahlung von KUG den Sachverhalt prüft.

Erhalten Sie keinen Lohn, ist es möglich, dass Ihr Arbeitgeber zwar Kurzarbeit angeordnet und abgerechnet hat, jedoch sein Antrag auf Kurzarbeit fehlt. Dann erhalten Sie das Kurzarbeitergeld direkt über die Insolvenzgeldstelle.

FINANZIELLE ÜBERBRÜCKUNG

DARLEHEN

Ein Darlehen des Sozialamtes hilft, die Zeit bis zur Zahlung des Insolvenzgeldes (ab der Eröffnung) günstig zu überbrücken.

HÖHERER DISPO

Stehen noch Lohnzahlungen aus, sollten Sie schnellstmöglich beim Insolvenzverwalter um Erstellung einer Bescheinigung für Ihre Bank bitten.

Er sollte bescheinigen, dass die weitere Zahlung von Lohn/Gehalt für den Insolvenzgeldzeitraum (von/bis) gesichert ist und lediglich Zahlungsverzögerung eintreten wird.

Damit können Sie oftmals bei der Bank eine kurzfristige Dispo-Erhöhung erreichen, um so die Zeit bis zur Eröffnung des Verfahrens (und der Zahlung des Insolvenzgeldes) zu überbrücken.

„Auch in der Insolvenz besteht das Arbeitsverhältnis fort. Pflichten aus dem Vertrag müssen weiterhin erfüllt werden.“ § 108 InsO

Sie haben bereits gekündigt und scheiden noch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus dem Unternehmen aus:

Stehen Lohnzahlungen aus und wird das Insolvenzgeld nicht vorfinanziert, können Sie mit dem Insolvenzgeldantrag einen „Vorschuss“ auf das zustehende Insolvenzgeld beantragen (Häkchen auf

der vorletzten Seite des Formulars setzen!).

Fügen Sie dem Antrag Ihre aktuellen Lohnabrechnungen, die noch nicht gezahlt wurden, oder eine alte Bescheinigung als Nachweis Ihres monatlichen Verdienstes bei.

PROZESSKOSTEN

PROZESSKOSTENHILFE

Müssen Sie im Laufe des Insolvenzverfahrens vor Gericht, so steht Ihnen unter Umständen Prozesskostenhilfe zu.

Diese können Sie beim Amtsgericht beantragen, wenn Sie wirtschaftlich nicht in der Lage sind, die Kosten eines Gerichtsverfahrens zu tragen.

Achtung: Verlieren Sie den Prozess, tragen Sie das Kostenrisiko. Auch wenn Ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, zahlen Sie dann die Kosten des Gegners.

Die Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts hilft Ihnen weiter.



Ihre Rechte

Kündigungsfristen

Erst **NACH** der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kann Beschäftigten des betroffenen Unternehmens durch den Insolvenzverwalter mit einer verkürzten Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Beachten Sie also: Wenn Ihr Arbeitgeber mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters kündigt, muss also die gesetzliche/tarifliche/vertragliche Kündigungsfrist eingehalten werden.



Arbeitszeugnis

Kümmern Sie sich **JETZT** um ein Arbeitszeugnis. Noch sind die Leute im Unternehmen, die Ihnen ein sachkundiges, qualifiziertes Arbeitszeugnis ausstellen können.

Kontrollieren Sie das ausgefertigte Zeugnis genau.

Fertigen Sie selbst eine Zeugnisvorlage an. Oftmals ist sowohl die Personalabteilung als auch der vorläufige Verwalter oder Ihr Arbeitgeber in der Eröffnungsphase glücklich, wenn er sich zumindest an dieser Vorlage orientieren kann. Dies ermöglicht Ihnen, Ihr Zeugnis bereits vorab wunschgemäß zu gestalten.

Forderungsanmeldung

Grund: Weniger Arbeitslosengeld als Lohn

Erhalten Sie von der Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld und liegt dieses unterhalb Ihres normalen Nettolohns (regelmäßig der Fall), haben Sie einen Anspruch auf die Differenz.

Dabei handelt es sich um einen Anspruch, den Sie zur Insolvenztabelle anmelden müssen und der - wie alle anderen Insolvenzforderungen - im Rahmen einer Schluss- oder Abschlagsverteilung quotale ausbezahlt werden kann.

Die Aufforderung, Ihre Forderung zur Insolvenztabelle anzumelden, erhalten Sie in der Regel binnen weniger Wochen nach Insolvenzeröffnung automatisch vom Insolvenzverwalter per Briefpost.

Sind Sie nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens weiter für das Unternehmen tätig, werden Ihre Lohnforderungen direkt vom Unternehmen auf Veranlassung des Insolvenzverwalters bezahlt, d. h. diese Forderungen müssen Sie nicht zur Insolvenztabelle anmelden.

Verfahrenseröffnung

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch das Gericht endet das Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters. An seine Stelle tritt der gerichtlich bestellte Insolvenzverwalter. In der Regel ist dies dieselbe Person.

Der Schuldner muss nun die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen komplett an den Insolvenzverwalter abgeben.

Gericht und Insolvenzverwalter legen Daten für den Berichts- und Prüfungstermin sowie die Anmeldefrist der Insolvenzforderungen fest.

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens tritt grundsätzlich ein allgemeines Verbot der Zwangsvollstreckung ein. Rückwirkend sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Insolvenzgläubiger unwirksam, wenn diese im letzten Monat vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgten. Daher wird dies als "Rückschlagsperre" bezeichnet.

Rechtsstreitigkeiten über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen werden mit der Eröffnung unterbrochen.

Was tun?

Klage gegen die Firma eingereicht?

Das Insolvenzverfahren unterbricht alle Prozesse. Nur der Insolvenzverwalter kann das Verfahren wieder aufnehmen. Bei Abweisung mangels Masse und Liquidation löst sich der Beklagte sozusagen auf. Der Prozess endet.

Beim Betriebsübergang muss eine dem Einzelfall entsprechende Regelung gefunden werden. Ansprüche, die weiter bestehen (Lohn, Zeugnis etc.), müssen weiter verhandelt werden. Dann mit dem neuen Eigentümer.

Ihre Unterlagen

Arbeitspapiere: Das Personalbüro bzw. der Insolvenzverwalter muss Ihnen nach Insolvenzeröffnung eine Lohnsteuerbescheinigung und einen Sozialversicherungsnachweis ausstellen.

Achtung: Auf Ihrer **Lohnsteuerbescheinigung** darf nur der Bruttolohn eingetragen werden, der noch vom Arbeitgeber gezahlt wurde. Die Beträge die über Insolvenzgeld geflossen sind, sind nicht auf der Steuerkarte zu bescheinigen.

Arbeitsbescheinigung: Sollten Sie sofort im Anschluss an die Insolvenzeröffnung ein neues Beschäftigungsverhältnis gefunden haben, lassen Sie sich trotzdem eine Arbeitsbescheinigung ausstellen! In manchen Fällen möchte die Arbeitsagentur bei einer späteren Arbeitslosigkeit mehr als nur 12 Monate Beschäftigung nachgewiesen haben. Dann kann es schwer für Sie werden, diese Daten zu beschaffen, wenn die Firma nicht mehr „existiert“.



BEGRIFFE

Anfechtung

Sie wird oft als eine „der stärksten Waffen des Insolvenzverwalters“ bezeichnet - die Anfechtung.

Sie ist das Recht des Insolvenzverwalters, Handlungen, insbesondere Vermögensverschiebungen, die im Vorfeld der Insolvenz zu Nachteilen für die Gläubiger bzw. zur bevorzugten Befriedigung einzelner Gläubiger geführt haben, rückgängig zu machen.

Insolvenzgeld

Vorfinanzierung

Ist noch nicht sicher, ob ein Unternehmen die Voraussetzungen zum Insolvenzverfahren erfüllt und wann das Verfahren eröffnet wird, kann der Insolvenzverwalter zur Aufrechterhaltung des Betriebs eine Insolvenzgeldvorfinanzierung anbieten. D. h. eine Bank finanziert eventuelle Ansprüche auf Insolvenzgeld vor, zunächst nur in Höhe eines Abschlags von 90 % des Insolvenzgeldanspruchs.

Alle Anspruchsberechtigten erhalten grundsätzlich 96 % des Insolvenzgeldes (Nettoarbeitsentgelts minus der gesetzlichen Abzüge).

Die Vorfinanzierung sichert die rasche Auszahlung des Insolvenzgeldes, das selbst bei Antrag auf einen Vorschuss erst viel später durch die Arbeitsagentur gezahlt würde.



„Insolvenzgeld kann auch von Arbeitnehmern beansprucht werden, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.“

Insolvenz- und Arbeitslosengeld

Die Gewährung des Insolvenzgeldes ist eine Sonderleistung der Bundesagentur für Arbeit. Daher beeinflusst diese den möglicherweise bestehenden Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht.

Urlaubsgeld

Wird das Urlaubsgeld einmal im Jahr zu einem festgelegten Zeitpunkt gezahlt und fällt dieser Zeitraum mit dem Insolvenzgeldzeitraum zusammen, zahlt die Arbeitsagentur auch Urlaubsgeld.

Wird das Urlaubsgeld pro Urlaubstag ausgezahlt, dann erstattet die Arbeitsagentur 3/12 des jährlichen Urlaubsgeldes.

Überstunden

Im Rahmen der Insolvenzgeld-Zahlungen kommt die Arbeitsagentur nur für Überstunden auf, die tatsächlich im Insolvenzgeld-Zeitraum erarbeitet wurden.

So funktioniert's:

INSOLVENZGELD-VORFINANZIERUNG

Eine Bank kauft die rückständigen Lohnforderungen der Arbeitnehmer an. Diese werden auf die Bank übertragen.

Dann zahlt sie umgehend die offenen Nettolöhne an die Arbeitnehmer aus.

Der Anspruch auf Insolvenzgeld geht gemäß § 188 Abs.1 SGB III auf die Bank über, die ihn später gegenüber der Arbeitsagentur geltend macht.

Die Vorfinanzierung kann nur mit Zustimmung der Arbeitsagentur erfolgen. Die Zustimmung erfolgt „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte ein erheblicher Teil der Arbeitsplätze erhalten bleibt“.



Zeitguthaben

Ansprüche aus Zeitguthaben müssen von der Arbeitsagentur in der Regel nicht beglichen werden. Der Anspruch auf Insolvenzgeld deckt nur den Lohn der letzten drei Monate vor dem Insolvenzantrag ab. Zeitguthaben sind aber im Wesentlichen in länger zurückliegenden Zeiträumen erarbeitet worden.

Überprüfung der Insolvenzgeldzahlungen:

Nach Auszahlung des Insolvenzgeldes erstellt die Arbeitsagentur für Sie eine Bescheinigung über das an Sie gezahlte Insolvenzgeld.

Sollten Sie hier Differenzen feststellen, können Sie gegen diesen Bescheid **innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.**

Die Arbeitsagentur übernimmt auch die Entrichtung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

Insolvenz-Fachbegriffe

Unser Insolvenzlexikon finden Sie unter:

www.insolvenz-ratgeber.de

Ihre Lohnsteuerbescheinigung

Der Bezug von Insolvenzgeld bewirkt, dass Sie eine etwas veränderte Lohnsteuerbescheinigung erhalten.

Dauer des Dienstverhältnisses: 01.01. - 31.12.

Zeitraum ohne Anspruch Arbeitslohn: U 1

=> dies bedeutet 1 Unterbrechung im Beschäftigungszeitraum

Der Eintrag: InsGeld 01.10. - 31.12

=> ist ein Hinweis für das Finanzamt, dass zwar eine Unterbrechung der Lohnzahlung durch den Arbeitgeber erfolgte, dass dafür jedoch Insolvenzgeld durch die Arbeitsagentur zufluss.

Der Bruttolohn sowie alle weiteren Abzüge, die in die Steuerkarte eingetragen werden, sind die aus der Oktoberabrechnung ersichtlichen, kumulierten Jahresbezüge.

Denn nur bis dahin hat der Arbeitgeber tatsächlich gezahlt und nur bis dahin hat das Finanzamt Anspruch auf Lohnsteuer.

Masseschuldansprüche geltend machen:

Masseschuldansprüche sind die Löhne/Gehälter, die Ihnen nach Insolvenzeröffnung (s. Seite 5) zustehen, jedoch aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht mehr gezahlt werden können.

Diese entstehen, wenn der Verwalter Sie nach Eröffnung bis Ablauf Ihrer Kündigungsfrist freistellt. Sie haben in dieser Zeit zwar im Normalfall Anspruch auf Arbeitslosengeld, da dieses aber niedriger ist als Ihr Verdienst beim Arbeitgeber gewesen wäre, entsteht hier über die Differenz ein Masseschuldanspruch.

Geltend machen müssen Sie diesen nicht, denn der Verwalter ist verpflichtet, diesen selbst zu berechnen.

Urlaub & Sonderleistungen

Forderungsanmeldung oder Masseschuldanspruch?

Wichtig für die Beurteilung: Der Zeitpunkt, zu dem Ihr Arbeitsverhältnis endete:

- Endete Ihr Arbeitsverhältnis **VOR** Insolvenzeröffnung, sind Ihre Urlaubsabgeltungsansprüche einfache Insolvenzforderungen und zur Tabelle anzumelden.
- Endet Ihr Arbeitsverhältnis **NACH** Insolvenzeröffnung, wird Urlaubsabgeltung zum Masseschuldanspruch. Die Arbeitsagentur übernimmt keine Urlaubsabgeltung.

Gläubigerversammlung und Prüfungstermin

Diese Termine findet etwa acht bis zehn Wochen nach Eröffnung des Verfahrens vor dem Insolvenzgericht statt.

In der Gläubigerversammlung erörtert der Insolvenzverwalter die wirtschaftliche Lage des Schuldners und deren Ursachen. Ein weiterer Punkt ist der Bericht zur Möglichkeit einer Betriebsfortführung oder eines Insolvenzplans.

Die Gläubigerversammlung entscheidet anschließend über **Liquidierung, Übertragung und Sanierung** des Schuldnerunternehmens.

Im **Prüfungstermin** werden die zur Tabelle angemeldeten Forderungen nach Betrag und Rang geprüft.

Bestreiten weder Insolvenzverwalter, Schuldner noch ein Gläubiger eine angemeldete Forderung, wird diese zur Insolvenztabelle festgestellt. Die Feststellung entspricht einem Titel.

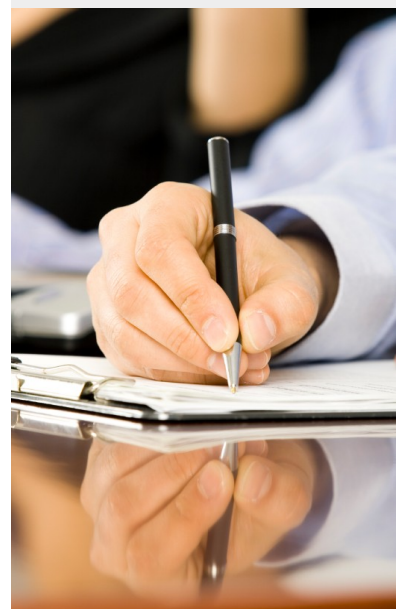
Jede festgestellte Forderung nimmt an der Verteilung der Insolvenzmasse durch den Insolvenzverwalter teil.

Begriffe

Masseschulden

Masseschulden sind die Verbindlichkeiten aus gegenseitigen Verträgen (z. B. Arbeitsverträge, Mietverträge, Pacht), aber auch die Ansprüche der Sozialplangläubiger gem. § 123 InsO.

Der Ausgleich der Masseschulden erfolgt, bevor die Insolvenzgläubiger aus der Masse die Quote erhalten.



Begriffe

Aufhebung

Nach der Schlussverteilung endet das Insolvenzverfahren durch einen im Internet bekannt gemachten Aufhebungsbeschluss. Die Gläubiger erhalten vollstreckbare Ausfertigungen des Auszuges aus der Insolvenztabelle.

Auskehr

Die Summe der Forderungen und der zur Verteilung stehende Betrag aus der Insolvenzmasse werden veröffentlicht. Es werden zunächst die Kosten des Verfahrens beglichen. Danach erfolgt die Auszahlung an die Massegläubiger. Der verbleibende Betrag wird schließlich quotaal (d. h. abhängig von der Höhe der Forderungen der einzelnen Gläubiger) unter den Insolvenzgläubigern verteilt.



Liquidierung

In der **Liquidierung** beginnt der Insolvenzverwalter umgehend nach dem Berichts- und Prüftermin mit der Verwertung der Insolvenzmasse (sprich dem Verkauf von Unternehmensbestandteilen).

Dazu werden Erlöse aus der Unternehmensfortführung, Kassenbestände und Bankguthaben der Insolvenzmasse zugeführt, Anlage- und Umlaufvermögen versteigert.

Unternehmensfortführung

Stimmt die Gläubigerversammlung aufgrund der positiven Unternehmens- und der Umfeld-Analyse für die Unternehmensfortführung, so werden auf Basis der hierbei erlangten Informationen finanz- und leistungswirtschaftliche Maßnahmen festgelegt.

Die Durchführung der festgelegten Maßnahmen wird im Falle der Fortführung durch ein effizientes Controlling überwacht.

Übertragende Sanierung

Bei der übertragenden Sanierung wird das insolvente Unternehmen von einem Interessenten übernommen. Oft handelt es sich bei dem Käufer um ein bereits bestehendes Konkurrenzunternehmen. Eine übertragende Sanierung wird meist in Betracht gezogen, wenn das insolvente Unternehmen nicht in der Lage ist, sich aus eigener Kraft mithilfe des Insolvenzplanverfahrens zu sanieren.

Betriebsübergang

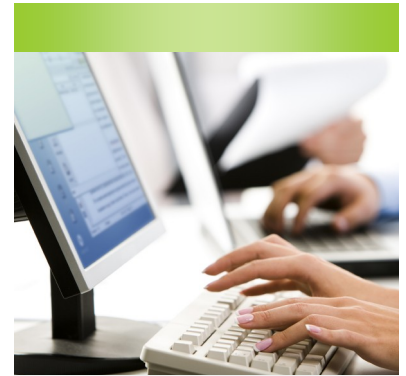
Wird das Unternehmen ganz oder teilweise verkauft, so liegt ein Betriebsübergang mit entsprechenden Rechtsfolgen vor. Das ist dann der Fall, wenn die "wesentlichen betrieblichen Sachen und Rechte" an einen Dritten übertragen werden und der Betrieb auch tatsächlich mit einer im Wesentlichen gleichartigen Tätigkeit weitergeführt wird.

Mit dem Betriebsübergang gehen auch alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen auf den neuen Eigentümer über, § 613 a BGB. Eine Kündigung aus dem Grund des Betriebsübergangs ist nicht zulässig. Die bisherigen Arbeitskonditionen gelten weiter. Die Betriebszugehörigkeit darf durch den Wechsel nicht auf null gesetzt werden.

Schlussrechnung

Ist die Verwertung der Insolvenzmasse beendet, erstellt der Insolvenzverwalter eine Schlussrechnung. Das Insolvenzgericht bestimmt daraufhin den Schlusstermin zur Schlussverteilung der Insolvenzmasse. In dieser letzten Gläubigerversammlung erfolgen die Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters, die Abnahme oder Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und die Entscheidung über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse.

Die Summe der Forderungen und der zur Verteilung stehende Betrag aus der Insolvenzmasse werden veröffentlicht. Es werden zunächst die Kosten des Verfahrens beglichen. Danach werden noch offene Masseverbindlichkeiten beglichen (in der Regel werden die Masseverbindlichkeiten bereits im Laufe des Verfahrens gezahlt, es sei denn, dass eine Masseunzulänglichkeit eintritt).



"Der Erhalt von Arbeitsplätzen ist auch bei einer Insolvenz das erklärte Ziel."

Schlussverteilung

Der verbleibende Betrag wird schließlich quotaal unter den Insolvenzgläubigern verteilt. Nach der Schlussverteilung endet das Insolvenzverfahren durch einen im Internet bekannt gemachten Aufhebungsbeschluss. Die Gläubiger erhalten vollstreckbare Ausfertigungen des Auszuges aus der Insolvenztabelle.

Juristische Personen und Personengesellschaften werden im Handelsregister gelöscht.

IMPRESSUM:

STP Portal GmbH

Lorenzstraße 29
76135 Karlsruhe

Tel.: 0721/82815-420

vertreten durch:

Gunther Thies, Thomas Wehrmann

Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim:

HRB 705366

Umsatzsteueridentifikationsnummer:

Ust.-ID Nr. DE 262567181

E-Mail:

info@stp-portal.de

Internet:

www.stp-portal.de

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 5 TMG:

Thomas Wehrmann

Copyright:

Die Urheber- und Nutzungsrechte (Copyright) für Texte, Grafiken, Bilder und Design liegen bei der STP Portal GmbH. Eine gewerbliche Verwendung der Inhalte ist nur nach vorheriger Zustimmung der STP Portal GmbH erlaubt.

Sprachregelung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit steht im Text z. B. "jeder Gläubiger ist ..." und nicht jede(r) Gläubiger(in). Der Artikel dient als allgemeiner Gattungsbegriff und schließt weibliche Personen mit ein.

Hinweis:

Die Inhalte unserer Ratgeber sind für das allgemeine Verständnis und für die Weiterbildung in den jeweiligen Themenbereichen gedacht, jedoch nicht als Beratung im Einzelfall. Wie alle rechtlichen Bereiche sind auch die von uns dargestellten Sachverhalte ständigen Veränderungen unterworfen. Benutzen Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für Ihre Entscheidungen.

Für Ihr individuelles rechtliches Anliegen wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt oder an eine für Ihren Einzelfall geeignete und zulässige Beratungsstelle (z. B. Schuldnerberatung). Die hier dargestellten Artikel beziehen sich auf das Recht in Deutschland (außer wenn es eindeutig anders erläutert ist). Bei Fragen zu rechtlichen Sachverhalten außerhalb von Deutschland, wenden Sie sich bitte ebenfalls an einen Anwalt.

Die Autoren und Verantwortlichen des Insolvenz-Ratgebers übernehmen keine Haftung für den Inhalt der veröffentlichten Artikel, insbesondere im Hinblick auf Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen. Die Geltendmachung von Ansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.